

Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

in der aktuellen Fassung mit den zuletzt von der Landesvertreterversammlung
am 15. und 16. November 2024 beschlossenen und vom Ministerium für
Landesentwicklung und Wohnen am 12. Dezember 2024 genehmigten Änderungen



Stand Januar 2025

INHALT	Seite
§ 1 Beitragspflicht	2
§ 2 Beginn der Beitragspflicht	2
§ 3 Ende der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsfestsetzung	2
§ 5 Höhe des Beitrags	2
§ 6 Anforderung der Beiträge	2
§ 7 Fälligkeit der Beiträge	3
§ 8 Stundung	3
§ 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres	3
§ 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage	3
§ 11 Mahnung und Beitreibung	4
§ 11 Aufhebung	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 4 der Beitragsordnung

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat auf ihrer Sitzung am 15./16. November 2024 die Neufestsetzung der Beitragsordnung und der Kammerbeiträge beschlossen. Demnach gelten folgende Jahresbeiträge

1. Beitrag für Kammermitglieder, - die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind - und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen - und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben	60,00 EUR
2. Beitrag für Kammermitglieder im Praktikum	60,00 EUR
3. Basisbeitrag für alle Kammermitglieder, (ausgenommen 1. und 2.) die ohne den Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind	360,00 EUR
4. Beitrag für Kammermitglieder im ersten Jahr nach der Mitgliedschaft im Praktikum sind	120,00 EUR
5. Zusatzbeitrag für Kammermitglieder, (ausgenommen 1. und 2.) die mit dem Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind	180,00 EUR

Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

in der aktuellen, ab Januar 2025 gültigen Fassung

§ 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des folgenden Monats, nach dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

§ 3 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird von der Landesvertreterversammlung festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekanntgemacht.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Ab 1.1.2025 beträgt der Jahresbeitrag
 1. Beitrag für Kammermitglieder,
die das 65. Lebensjahr vollendet haben
oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen
oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind
und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen
und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben 60,00 EUR
 2. Beitrag für Kammermitglieder im Praktikum 60,00 EUR
 3. Beitrag für alle Kammermitglieder (ausgenommen 1. und 2.),
die ohne den Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind 360,00 EUR
 4. Beitrag für Kammermitglieder nach Nr. 3 im ersten Jahr
nach der Mitgliedschaft im Praktikum 120,00 EUR
 5. Zusatzbeitrag für Kammermitglieder (ausgenommen 1. und 2.),
die mit dem Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind 180,00 EURIm Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.
- (2) Die Beitragssumme kann auf volle Euro gerundet werden.
- (3) Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bzw. Preisrichterinnen bei Architektenwettbewerben in Baden-Württemberg tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 Prozent der ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorare.
- (4) Wer vor dem 01.01.1998 das 70. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit war, bleibt befreit.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Ist ein Mitglied mit mehreren Berufsgruppen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer in die Architektenliste eingetragen, wird der Jahresbeitrag nur einmal fällig.

§ 6 Anforderungen der Jahresbeiträge

Die Beiträge werden innerhalb des Beitragsjahres von der Geschäftsstelle von den Mitgliedern angefordert. Die Beitragsbescheide werden entsprechend § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg zugestellt.

§ 7 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jährlich mit Fälligkeit von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 8 Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten und zu begründen. Geeignete Beweismittel können von der Landesgeschäftsstelle verlangt werden.

§ 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres

- (1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 60,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.
- (2) Mitglieder, die mindestens ein Jahr in Elternzeit sind und die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 60,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.

**§ 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage
(unabhängig vom Alter)**

- (1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:
- (2) Kammermitglieder, die mit dem Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind:
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte des Mitglieds i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG
 - unter 20.000,- EUR,
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 120,00 EUR,
 - zwischen 20.000,- und 40.000,- EUR,
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 240,00 EUR
 - unabhängig davon fällt der Zusatzbeitrag in voller Höhe an.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigelegt werden. Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschusses durch die Arbeitsagentur beilegen.

- (3) Kammermitglieder, die ohne den Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind:
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Arbeit als Architekt bzw. Architektin
 - unter 20.000,- EUR,
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 120,00 EUR,
 - zwischen 20.000,- und 40.000,- EUR,
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 240,00 EUR.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o. ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.

- (4) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 60,00 EUR reduziert werden.
- (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

§ 11 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat (gerechnet von dem im Beitragsbescheid genannten Datum) nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- (2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten kann für die zweite und für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 Prozent des jeweils angemahnten Betrages zuzüglich einer Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben werden.

§ 12 Aufhebung

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1959 in der Fassung vom 17.04.2024 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat als Aufsichtsministerium gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 auf Antrag der Architektenkammer die von den Delegierten der 51. Landesvertreterversammlung am 15. und 16. November 2024 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung genehmigt.

Die genehmigten Änderungen wurden in Ausgabe 1-2/2025 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg, bekanntgemacht und veröffentlicht unter www.akbw.de/recht/amtliche-bekanntmachungen.